



Wien, am 11. Februar 2015

## **Stellungnahme**

zum Entwurf eines

Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(StGAB 2016)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in erster Linie die Änderungen der sogenannten Berufsqualifikations-Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt und die bisher vom StGAB ausgenommenen Landesgesetze in dieses mitaufgenommen und dieses somit weiterentwickelt.

Nunmehr gilt das StGAB 2016 für alle . unabhängig von der Staatsbürgerschaft . Berufsqualifikationen, die in einem anderen EU-EWR-Staats bzw. der Schweiz erworben wurden. Zur Sicherheit könnte zumindest in den Erläuterungen noch klargestellt werden, dass das StGAB 2016 auch für gleichgestellte Ausbildungsnachweise i. S. d. Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie gilt.

Wir begrüßen diesen Schritt, der künftig auch zu Verwaltungsvereinfachungen führen wird. De facto sind so und so schon der weitaus größte Teil der DrittstaatsbürgerInnen (z. B. langfristig Aufenthaltsberechtigte, Familienangehörige von EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte u. a.).

Überdies hinaus könnte man die Grundsätze der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sinngemäß auch auf Drittstaatsausbildungen erweitern: Berufsqualifikationen wären als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen (Qualifikationsnachweise) müssen miteinbezogen werden und können wesentliche Unterschiede ausgleichen.

Im Bereich des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes hat man diesen Schritt bereits gemacht. Eine Ausweitung auch auf andere landesrechtlich geregelte Berufe oder generell im StGAB 2016 sollte angedacht werden.

[www.migrant.at](http://www.migrant.at) . [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)